

Versicherungsrecht

ISSN 0342 - 2429

P 5450

Juristische Rundschau für die Individualversicherung

47. Jahrgang

1. April 1996

Mit Beilage Ausland

Heft 2 1996

Aufsätze

Knappmann, Dr. Ulrich

Rechtsfragen der neuen Kraftfahrtversicherung

VersR 96, 401

Terbille, Dr. Michael

Parteiauhörung und Parteivernehmung im Rechtsstreit um die Leistungspflicht des Versicherers aus Diebstahlversicherungsverträgen

VersR 96, 408

Fausten, Thomas

Zur Modifizierung der Experimentierklausel im Rahmen von Produkthaftpflichtversicherungen

VersR 96, 411

Rappich, Patrick

Der Verantwortliche Aktuar in der Lebensversicherung

VersR 96, 413

Ernestus, Dr. med. Ralf-Ingo, und Gärtner, Dr. Joachim

Isolierte traumatische Bandscheibenvorfälle in der privaten Unfallversicherung

VersR 96, 419

Kleinere Beiträge

Drews, Norbert

Nochmals: Prüfungsmaßstab des unabhängigen Treuhänders in der privaten Krankenversicherung nach § 178 g Abs. 2 VVG

VersR 96, 422

Schramm, Peter A.

Nochmals: Prüfungsmaßstab des unabhängigen Treuhänders in der privaten Krankenversicherung nach § 178 g Abs. 2 VVG

VersR 96, 424

Imbach, Rainer

Die Reparatur in Eigenregie

VersR 96, 425

Lippert, Dr. Hans-Dieter, und Strobel, Dr. Eva-Susanne

Ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz in der medizinischen Forschung

VersR 96, 427

Glückwünsche

Prof. Dr. jur. Dr.-Ing. E. h. Reimer Schmidt – 80 Jahre

VersR 96, 430

Tagungsberichte

Tagung „Versicherungsrecht“ der Deutschen Richterakademie

VersR 96, 431

Aus der Arbeit der Parlamente

VersR 96, 433

Bücher

VersR 96, 434

Literaturhinweise

VersR 96, 439

10**Verlag Versicherungswirtschaft e.V.
Karlsruhe**

erfolgt die Anhörung des Klägers gem. § 278 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 ZPO. Sie hat Klarstellungs- und Beweisfunktion. Für die Anhörung gibt es keine der Parteivernehmung nach § 448 ZPO vergleichbaren Eingangsvoraussetzungen. Ist die Glaubwürdigkeit des klagenden VN in bezug auf seinen Vortrag zum Diebstahl ernsthaft in Frage gestellt, so hat eine Parteienanhörung zu den die Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Fakten zu erfolgen. Betreffen diese nicht das Kerngeschehen und werden die Bedenken durch die Anhörung nicht ausgeräumt, so kann eine Anhörung des Klägers zum Kerngeschehen durch das Gericht unterbleiben, solange nicht der Kläger

im Anwaltsprozeß selbst erklärt, zum Kerngeschehen gehört werden zu wollen. Trotz der dem VN gewährten Beweiserleichterungen gilt das Beweismaß des § 286 ZPO. Auch die von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen machen eine Beweiswürdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht entbehrlich. Ist durch eine Zeugenaussage oder auch durch eine Parteienanhörung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Sachvortrages des Klägers zum äußeren Bild eines Diebstahls gegeben, aber der Vollbeweis noch nicht erbracht, hat der Tatrichter ergänzend eine Parteivernehmung des klagenden VN von Amts wegen in Betracht zu ziehen.

Zur Modifizierung der Experimentierklausel im Rahmen von Produkthaftpflichtversicherungen

– Zugleich Anmerkung zum Urteil des LG Aachen vom 26. 4. 1994 (41 O 257/93) VersR 95, 286 –

Thomas Fausten, Rechtsanwalt, Bad Abbach

I. Gegenstand der Betrachtung

Die Experimentierklausel¹ als Standardbaustein des Produkthaftpflichtmodells ist regelmäßig Inhalt eines Industrieversicherungsvertrages. Danach werden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch bedingt sind, daß Erzeugnisse im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt wurden. Zu Recht weist Späte² in seinem Kommentar darauf hin, daß die Klausel bisher keine nennenswerte Bedeutung erlangt hat, was u. a. mit ihrer schwierigen Handhabbarkeit begründet wird. Bis zu der hier behandelten Entscheidung des LG Aachen hat sich der IV. Zivilsenat des BGH nur einmal beiläufig in einem Urteil³ mit der Experimentierklausel befaßt. In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit ging es primär um einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nach § 157 VVG wegen einer Entschädigungsforderung, betreffend der der Hersteller bereits vor Konkurseröffnung bei seinem Produkthaftpflichtversicherer um Deckungsschutz nachgesucht hatte. Der BGH bezeichnete die Experimentierklausel insbesondere als „Risikoausschlußklausel“⁴, ohne dies allerdings näher zu begründen. Diese Feststellung wird in der Entscheidung des LG Aachen verarbeitet und konkretisiert.

Zum Nachteil der Versicherer sind in nicht wenigen Industriepolicen aber auch Abweichungen vom Standardwortlaut der Experimentierklausel zu finden, die deren Zielrichtung konterkarieren.

Folgend werden in einer kritischen Reflexion der Entscheidung des LG Aachen die sich hieraus für Versicherer ergebenden Risiken erörtert.

II. Urteil des LG Aachen vom 26. 4. 1994

1. Inhalt des Rechtsstreites

Die Klägerin, eine Baustoffherstellerin, produzierte u. a. Kunststoffdispersionen, welche zur Vorbehandlung von Untergründen zwecks späterer Aufbringung von Putzschichten benötigt werden. Die Dispersionen (sogenannte Haftbrücken) enthalten u. a. Sand in unterschiedlicher Körnung und hinterlassen auf glatten Untergründen eine raue Oberfläche.

Bei der Beklagten unterhielt die Herstellerin eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweitertem Produkt-

haftpflichtrisiko. Die Police enthielt u. a. die Klausel 6.6 des Produkthaftpflichtmodells (Experimentierklausel).

Über einen längeren Zeitraum produzierte die Klägerin ohne Beanstandung die Dispersion „G.“. Darüber hinaus produzierte und vertrieb sie für die am Rechtsstreit unbeteiligte Fa. X. die Dispersion „I.“. Die Unterschiede der beiden Kunststoffdispersionen lagen in der Produktfarbe sowie der Korngröße. Schließlich entschloß sich die Klägerin, nicht zwei in ihren Eigenschaften ähnliche Produkte („G.“ und „I.“) zu produzieren, sondern ein Produkt unter zwei Markennamen zu vertreiben. Dies setzte eine Angleichung beider Produkte voraus. Hierzu wurden Korngröße und Farbe angepaßt sowie ein Bindemittel ausgetauscht. Labor- und Baustellenversuche verliefen positiv. Dennoch wurde für die endgültige Produktion ein anderer Grundstoff verwandt, ohne daß neue Testreihen erfolgt wären. Die so hergestellte Dispersion wies nicht die erwarteten Eigenschaften auf, so daß sich hierauf aufgetragene Putzschichten lösten.

Die Klägerin verlangte Leistungen aus der Produkthaftpflichtversicherung, welche die Beklagte mit Hinweis auf die Experimentierklausel verweigerte. Dagegen vertrat die Klägerin die Ansicht, daß es sich im Fall lediglich um die Weiterentwicklung eines erprobten Produktes handle, auf die die Klausel nicht anwendbar sei. Darüber hinaus stelle diese keine Ausschlußklausel, sondern eine verhüllte Obliegenheit dar, deren unverschuldete Verletzung kein Leistungsverweigerungsrecht begründe. Das erkennende Gericht wies die Klage ab.

2. Würdigung

Die Entscheidung des LG Aachen beinhaltet zwei wesentliche Feststellungen: zum einen, daß sich entgegen

1 Der Wortlaut der Bestimmung lautet: „Nicht versichert sind . . . Ansprüche aus Sach- oder Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren . . .“ Der hier auszugsweise wiedergegebene Text entspricht Ziff. 6.6 des Produkthaftpflicht-Modells (ProdHM) des Verbands der Schadenversicherer (VDS); zum vollständigen Wortlaut der Klausel vgl. u. a. Späte, Haftpflichtversicherung Teil C ProdHM S. 718 ff. sowie VerBAV 87, 3.

2 Vgl. Späte aaO (Fn. 1) ProdHM Rdn. 72.

3 BGH vom 9. 1. 1991 – IV ZR 264/89 – VersR 91, 414.

4 BGH VersR 91, 414 (416).

dem Vortrag der Klägerin die Experimentierklausel nicht nur auf Fälle beschränkt, in denen ein vollkommen neues Produkt geschaffen wird, sondern auch dann Anwendung findet, wenn ein bereits in Gebrauch befindliches Produkt in einer neuen Modellreihe technische Veränderungen erfährt⁵; zum anderen die, daß es sich bei der Experimentierklausel um eine Risikobegrenzung in Form einer Ausschlußklausel handelt, nicht hingegen um eine verhüllte Obliegenheit. Diesen Feststellungen des erkennenden Gerichtes ist vollumfänglich zuzustimmen.

Entgegen der Ansicht der Produktherstellerin ist nicht einsichtig, aus welchem Grunde die Experimentierklausel nur auf neue Produktentwicklungen, sozusagen ab ovo, angewandt werden sollte. Es entspricht den Anforderungen der Wissenschaft und vor allem des Marktes, eingeführte Produkte einer ständigen Weiterentwicklung zu unterziehen. Der Gedanke einer Produktgenese schlägt sich u. a. in der Bestimmung des § 3 ProdHaftG nieder⁶. Auch die dem Deliktsrecht des § 823 Abs. 1 BGB zuzuordnende Produktbeobachtungspflicht drängt den Unternehmer zur Überwachung der Sicherheit und Qualität seiner Produkte nach dem Verkauf⁷. Es können aber ebenso Marketinggründe für eine Produktweiterentwicklung verantwortlich zeichnen. Jede intendierte Verbesserung oder Weiterentwicklung eines Produktes bedingt zwangsläufig dessen Veränderung. Dieser Veränderung wiederum ist im Sinne der Risikotheorie das Änderungsrisiko immanent. Gerade in Zeiten immer kürzer werdender Produktzyklen ist es notwendig, nicht nur Produktneuentwicklungen einer ausreichenden Erprobung zu unterziehen, sondern auch Änderungen an bereits eingeführten Produkten. Wie von der Literatur⁸ hervorgehoben, führen jedoch Kosten-, Zeit- und Konkurrenzdruck dazu, daß ausreichende, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Erprobungen nicht in jedem Falle oder oft nicht in erforderlichem Umfang vorgenommen werden.

Sinn der Experimentierklausel ist jedoch die Vermeidung der Übernahme des unternehmerischen Risikos durch den Versicherer in Fällen, in denen ein Produzent aus Kosten- oder Wettbewerbsgründen ein Erzeugnis auf den Markt bringt, ohne dieses zuvor einer ausreichenden Erprobung unterzogen zu haben⁹. Dieser Gedanke muß auch für Fälle gelten, in denen ein Produkt mehr als nur unerheblich geändert wird. Insbesondere im Rahmen von technischen, physikalischen und chemischen Abläufen können bereits minimale Änderungen zu unerwartet negativen Auswirkungen führen, die häufig erst nach einem längeren Zeitraum erkennbar werden.

Würde man sich der Auffassung der klagenden Partei anschließen, bedeutete dies, daß ein Produkt lediglich vor der ersten Markteinführung erprobt werden müßte, womit das Weiterentwicklungsrisiko vollumfänglich auf den involvierten Produkthaftpflichtversicherer verlagert würde. Daß diese Interpretation nicht mit dem Sinngehalt der Experimentierklausel vereinbar ist, hat das erkennende Gericht zu Recht hervorgehoben.

Im weiteren ordnete das LG Aachen die Experimentierklausel als sekundäre Risikobegrenzung in die Kategorie der Ausschlußtatbestände ein und widersprach somit der Auffassung der Klägerin, daß es sich lediglich um eine verhüllte Obliegenheit handele¹⁰, bei der eine Leistungsfreiheit nicht eintritt, wenn die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist. In seiner Begründung formuliert das LG Aachen, daß es sich bei der Experimentierklausel nach der sprachlichen Fassung, der Stellung im Kontext sowie deren Sinn um eine Risikobeschränkung, mithin um einen Ausschlußtatbestand handelt¹¹. Dieser Interpretation ist mit der herrschenden Meinung zuzustimmen.

Sprachlich besagt die Klausel ausdrücklich, daß der beschriebene Sachverhalt nicht versichert ist. Diese Formulierung ist eine eindeutige Risikobeschreibung im Sinne der Vertragsordnung des BAV. Danach sind Risikobeschreibungen Umschreibungen des versicherten Risikos. Sofern es sich um Ausschlußtatbestände handelt, werden sie als sekundäre Risikoabgrenzungen bezeichnet und regelmäßig mit den Worten „Nicht versichert ist ...“ eingeleitet¹². Dies ist auch bei der hier besprochenen Klausel der Fall.

Auch die systematische Stellung im Kontext, nämlich die Positionierung der Klausel in die Ziff. 6 des Produkthaftpflichtmodells unter „Nicht versicherte Tatbestände“ spricht für die obengenannte Interpretation. Zum gleichen Schluß kommt die teleologische Auslegung, da es – wie bereits ausgeführt – nicht Aufgabe der Versicherer sein kann, Entwicklungsrisiken eines Produktherstellers zu finanzieren¹³.

Es spricht aber noch ein weiterer Grund für die Behandlung der Experimentierklausel als Ausschlußklausel, der in keiner der genannten Entscheidungen erwähnt wird. Wenn man der Auffassung von *Voit*¹⁴ beitrifft, der eine verhüllte Obliegenheit erkennt, müßte der Versicherer bei bekanntgewordenen Verstößen gegen diese Obliegenheit regelmäßig zur Sicherung seiner Position den Versicherungsvertrag kündigen¹⁵. Dies aber würde in der Praxis dazu führen, daß stets der gesamte Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt werden müßte. Eine solche Notwendigkeit besteht aber wohl kaum und wäre nicht im Sinne der Parteien. Der Versicherer würde eine ihm eventuell durchaus wichtige Verbindung verlieren; der VN wäre zur kurzfristigen Umdeckung seines Vertrages gezwungen.

Die Interpretation der Experimentierklausel als Obliegenheit ist daher weder angebracht noch interessengerecht.

III. Modifizierung der Experimentierklausel

In den vergangenen Jahren läßt sich in einzelnen Produkthaftpflichtversicherungspolicen in Abwandlung der

5 So schon *Voit* in Prölss/Martin, VVG 25. Aufl. Teil III Produkthaftpl. Rdn. 25 d.

6 Vgl. hierzu u. a. *Graf von Westphalen*, Produkthaftungshandbuch § 62 Rdn. 62 ff.; ders. NJW 90, 83 (88); jeweils m. w. N.; sowie *Palandt/Thomas*, BGB 55. Aufl. zu § 3 ProdHaftG Rdn. 9 und 16.

7 *Palandt/Thomas* aaO (Fn. 6) zu § 823 BGB Rdn. 208 ff.

8 Vgl. *Späte* aaO (Fn. 1) ProdHM Rdn. 69; ders. in Brendl, Produkt- und Produzentenhaftung (PH) Gruppe 13/S. 65; *Littbarski* in *Graf von Westphalen* aaO (Fn. 6) § 54 Rdn. 114; VW 87, 255.

9 Vgl. hierzu insbesondere BDI/DVVS/HUK-Verband (Hrsg.), Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben VW 87, 255.

10 So in der Interpretation *Voit* aaO (Fn. 5) Rdn. 25 f. mit der Begründung, auf diese Weise einer allzu engen Handhabung des Ausschlusses entgegenwirken zu können. In der Praxis sind die Befürchtungen von *Voit* nicht bestätigt worden, was die geringe Anzahl der Rechtsstreitigkeiten seit Einführung der Experimentierklausel beweist.

11 Vgl. LG Aachen VersR 95, 286 mit Verweisen auf *Späte* aaO (Fn. 1) ProdHM Rdn. 69 f., *Wussow*, AHB 1976 S. 197, sowie BGH VersR 91, 414 (416); zuletzt ausführlich zu der Problematik „Risikobegrenzung oder ‚verhüllte‘ Obliegenheit“ *Langheid/Müller-Frank* NJW 95, 2892 (2893) mit Hinweisen auf die neuere BGH-Rspr.

12 Vgl. VerBAV 69, 13; sehr ausführlich hierzu *Späte* aaO (Fn. 1) Teil B Vorbem. Rdn. 15 ff., 23 sowie 56.

13 Vgl. Fn. 9 sowie *Littbarski* aaO (Fn. 8) zu § 54 Rdn. 114 und *Späte* aaO (Fn. 1) ProdHM Rdn. 69.

14 Vgl. *Voit* aaO (Fn. 5) Produkthaftpl. Rdn. 25 f. sowie *Prölss* in *Prölss/Martin*, VVG 25. Aufl. zu § 6 Rdn. 10 S. 124 unten.

15 Mit Hinweis hierauf auch *Voit* aaO (Fn. 5) Produkthaftpl. Rdn. 25 f.

hier behandelten Klausel des Produkthaftpflichtmodells eine solche mit modifiziertem Wortlaut finden. Dieser bestimmt (auszugsweise):

„Nicht versichert sind . . .

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren und der Versicherungsnehmer sowie die Repräsentanten dies wußten bzw. grob fahrlässig nicht wußten . . .“

Die Einfügung des letzten Halbsatzes bringt für den Versicherer erhebliche Nachteile mit sich. Bei der Experimentierklausel handelt es sich – wie festgestellt – um einen Ausschlußtatbestand, für dessen Eingreifen der Versicherer beweispflichtig ist¹⁶. Schon der objektive Nachweis einer nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft durchgeführten Erprobung eines Produktes fällt in der Praxis nicht leicht¹⁷. Mit dem obengenannten Zusatz wird die Beweisspflichtigkeit jedoch zusätzlich um ein subjektives Element erweitert, nämlich das Wissen bzw. grob fahrlässige Nichtwissen des VN und (kumulativ) dessen Repräsentanten.

Systematisch erinnert die Ergänzung an die Formulierung des § 61 VVG, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der VN den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Zielrichtung der Vorschrift, die für den Bereich der Haftpflichtversicherung durch § 152 VVG eingeschränkt wird, ist die Begrenzung des subjektiven Risikos¹⁸. Bei vorsätzlicher Handlungsweise muß der VN einen Schaden als möglich vorausgesehen und für den Fall des Eintritts gebilligt haben. In Fällen grober Fahrlässigkeit muß der VN wissen bzw. hätte wissen müssen, daß sein Verhalten geeignet ist, den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung eines Schadens zu fördern¹⁹. An diesen Erfordernissen fehlt es aber bei der hier behandelten Formulierungsvariante. Das Wissen oder fahrlässige Nichtwissen soll sich nur auf die Kenntnis einer nicht ausreichenden Erprobung beziehen müssen. Einen drohenden, hieraus resultierenden Schaden muß der VN demnach nicht voraussehen. Es muß nur die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis einer Sorgfaltspflichtverletzung – im Fall die der nicht ausreichenden Erprobung – vorliegen. Die im Wortlaut abgewandelte Klausel weist daher eher eine Wesensverwandtschaft mit dem Begriff der wissentlichen Pflichtverletzung auf²⁰. Auch wenn diese Abänderung die Klausel nicht zu einer Obliegenheit wandelt, wird dennoch das gleiche Ziel erreicht, nämlich der Wegfall der Deckung ausschließlich bei schuldhaftem Verhalten des VN.

Es dürfte einsichtig sein, daß die hier besprochene Ergänzung der Experimentierklausel letztlich zu deren praktischer Unanwendbarkeit führt. Der wegen der Be-

weislastverteilung für das Eingreifen der Ausschlußklausel nachweispflichtige Versicherer muß zusätzlich zur Feststellung von objektiven Mängeln in der Forschungs- und Entwicklungsorganisation seines VN auch eine Kenntnis bzw. ein grob fahrlässiges Nichtwissen sowohl des VN wie auch dessen Repräsentanten darlegen. Dieser subjektive Tatbestand wird sich jedoch nur schwer nachweisen lassen, da der Versicherer nicht nur gezwungen ist, objektivierbare Negativtatsachen aus der betrieblichen Sphäre des VN zu erforschen, sondern auch dessen innere Einstellung aufklären muß.

IV. Fazit

Bei Verwendung der modifizierten Experimentierklausel können Mängel in der Produktforschung und Entwicklung eines versicherten Unternehmens im Schadensfall in der Regel nicht mehr aus dem Deckungsumfang der Police ausgeschlossen werden. Dies bedeutet ein erhöhtes Risikopotential für den Versicherer, ohne daß dem ein erhöhter Beitrag gegenübersteht. Dies gilt um so mehr, als hieraus resultierende Schäden sich zumeist als Serienschäden auf eine gesamte Produktion auswirken²¹, was bei der hier üblichen Summenmaximierung²² zu erheblichen Schadenbelastungen bei Erst- und Rückversicherern führen kann.

- 16 Vgl. *Bruck/Möller/Johannsen*, VVG 8. Aufl. Anm. G 149 sowie *Späte* aaO (Fn. 1) Vorbem. Rdn. 56 und Teil C ProdHM Rdn. 72; jeweils m. w. N.
- 17 Vgl. *Littbarski* aaO (Fn. 8) § 54 Fn. 130 f. m. w. N. Die schwierige objektive Nachweisbarkeit von Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik ist ein Hauptgrund für die Tatsache, daß nur sehr wenige Streitigkeiten in bezug auf Ziff. 6.6 ProdHM gerichtlich ausgetragen werden und Versicherer regelmäßig den Vergleichsweg bevorzugen.
- 18 Vgl. *Prölss* aaO (Fn. 14) zu § 61 Rdn. 1 sowie *Voit* aaO (Fn. 5) § 152 VVG Rdn. 1 f.
- 19 Vgl. hierzu mit Hinweisen auf die umfangreiche Kasuistik *Prölss* aaO (Fn. 14) zu § 61 Rdn. 4 B sowie *Voit* aaO (Fn. 5) § 152 VVG Rdn. 1.
- 20 Eingehend zum Ausschluß von Schadensersatzansprüchen aus wissentlicher Pflichtverletzung *Johannsen* in *Bruck/Möller/Johannsen* aaO (Fn. 16) S. 447 ff. Der Begriff der „wissentlichen Pflichtverletzung“ findet sich vor allem in den Bedingungswerken der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Wichtig in der Unterscheidung zum Vorsatz-/Fahrlässigkeitsbegriff des § 61 bzw. § 152 VVG ist insbesondere, daß die Herbeiführung des Schadens nicht in das Vorstellungsbild des Handelnden aufgenommen sein muß.
- 21 Eine ordnungsgemäße Erprobung seiner Erzeugnisse sollte der Produzent schon aus Eigeninteresse vornehmen, da auch bei eventuell eingreifenden Produkthaftpflichtdeckungen der mit Serienschäden verursachte Imageverlust in der Regel nicht ausgeglichen werden kann.
- 22 Vgl. Ziff. 8.8 ProdHM sowie die Besonderen Bedingungen für den alternativen Einschluß von Serienschäden in die Produkthaftpflichtversicherung; sehr eingehend hierzu *Späte* aaO (Fn. 1) ProdHM Rdn. 78 ff.

Der Verantwortliche Aktuar in der Lebensversicherung

– Bemerkungen zu seiner Qualifikation und Stellung im deutschen und englischen Recht –

Patrick Rappich, Berlin

A. Einleitung

I. Zum deutschen und englischen Aufsichtssystem

Die Versicherungswirtschaft in Deutschland unterliegt bereits seit über 100 Jahren einem System von Regulierungsmechanismen, die mit dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. 5. 1901¹ in

Form einer materiellen Staatsaufsicht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vereinheitlicht wurden². Sinn und Zweck war, das Vertrauen der Bevölkerung in das

1 RGBI S. 139.

2 *Sievers* VW 88, 337.